

§§ 531-551 – Vorbemerkungen

Vom Erbrecht allgemein

Stand 16.11.2023

§§ 531-551 (neunzehn §§)

Allgemein (zT auch zum gesamten Erbrecht):

- Das gesamte Erbrecht (und damit auch die §§ 531 ff) wurde im Zuge des großen ErbRÄG 2015 zum 1.1.2017 komplett neu formuliert. Dabei wurde bewusst versucht, auch auf sprachliche Verständlichkeit besonderen Wert zu legen (s ErlRV 1: moderate sprachliche Anpassung an die moderne Sprache). Das ist in allen erbrechtlichen Abschnitten (Achstes bis Fünfzehntes Hauptstück; §§ 531-824) zum Teil, aber öfters auch nicht perfekt gelungen. Vor allem strukturell ist noch nicht alles ideal.

Einzelaspekte:

- Der wichtige Begriff der „Erbschaft“ wird häufig verwendet, aber nicht definiert.
- Die Definition des Vermächtnisses in **§ 535** ist wenig geglückt.
- In **§ 541** wird gegen Ende die wenig konkrete Formulierung „oder aus sonstigen Gründen“ verwendet, womit ein Rechtsanwender wenig anfangen kann.
- **§ 548** erklärt nur, dass Geldstrafen nicht auf den Erben übergehen, sagt aber nicht, was mit ihnen dann geschieht. Das zu regeln, wäre wohl sinnvoller (sie erlöschen). Außerdem ist die Geldstrafe wohl nur pars pro toto und gehen solche Pflichten schon auf die Verlassenschaft nicht über, was im Gesetz klar gesagt werden sollte.
- Die Wendung zu Beginn von **§ 551** (Erbverzicht) „Wer über sein Erbrecht gültig verfügen kann“, ist wenig hilfreich, da nicht geklärt wird, wann diese Voraussetzung vorliegt.

speziell zu Sprache und Verständlichkeit (zT auch zum gesamten Erbrecht):

- Erst in der allerletzten Phase der Vorbereitung des ErbRÄG 2015 wurde der Begriff „**Erblasser**“ als angeblich altertümlich und im Alltag ungebräuchlich durchgängig durch „**Verstorbener**“ ersetzt. Das führt zu kuriosen Formulierungen wie „Tod des Verstorbenen“ (zB in § 536) oder zu missverständlichkeitsanfälligen Wendungen

wie „strafbare Handlung ... gegen den Verstorbenen“ in § 539). Die Verständlichkeit wird damit keinesfalls gefördert.

- Auch wird im ABGB nunmehr durchgehend der Ausdruck „**Nachlass**“ vermieden (und durch „**Verlassenschaft**“) ersetzt, obwohl in wichtigen aktuellen österreichischen und europäischen Rechtsquellen weiterhin von „Nachlass“ die Rede ist.
- Das aktuelle Gesetz verwendet das Wort „**Verlassenschaft**“ mit **zwei vollkommen verschiedenen Bedeutungen**: einerseits in § 531 für das Hinterlassene, andererseits in § 546 für die juristische Person, der bis zur Einantwortung alle vererblichen Rechte und Pflichten zugeordnet sind.
- Manche **Überschriften** könnten verbessert oder gar gestrichen werden.

grobe Mängel (mehr inhaltlich als sprachlich):

- *Wohl die Doppelbedeutung von „Verlassenschaft“*

im eigentlichen Sinn de lege ferenda (rechtspolitisch):

- In den **§§ 539-541**, die generell besser gegliedert werden können, wird je einmal als Voraussetzung der Erbnwürdigkeit eines Menschen unter anderem verlangt, dass „der Verstorbene nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat“. Damit soll vor allem deutlich gemacht werden, dass für eine Verzeihung keine strengen Willensbildungsvoraussetzungen nötig sind (zB keine volle Geschäftsfähigkeit). Das kann man mit guten Gründen rechtspolitisch in Zweifel ziehen. Aber auch sonst spricht mE viel für die einfache Formulierung „nicht verziehen hat“.
- Die Wendung „oder aus sonstigen Gründen“ in **§ 541** sollte konkretisiert werden; allenfalls mit Hilfe praktisch relevanter Beispiele.
- In **§ 543** wäre zu ergänzen, dass die Nachkommen zu den gesetzlichen Erben des Verstorbenen (und nicht nur zu denen des Erben) gehören müssen.
- **§ 543** sollte nach vorne gezogen werden, da diese Bestimmung sachlich zu § 538 gehört (Erbfähigkeit).
- Bei den Begräbniskosten (**§ 549**) sollten etwaige Vorstellungen bzw Wünsche des Erblassers ausdrücklich Berücksichtigung finden (die ganz hA sieht sie sogar als vorrangig an).

- **§ 550** ist als Grundregel für das Vorhandensein mehrerer Erben ausgesprochen „mager“ und ohne große Aussagekraft; die Bestimmung sollte daher ausgebaut werden.
- In **§ 551** sollte anstelle des derzeitigen wenig hilfreichen Beginns klar gesagt werden, für welche „Erbanwärter“ ein Erbverzicht in Frage kommt.